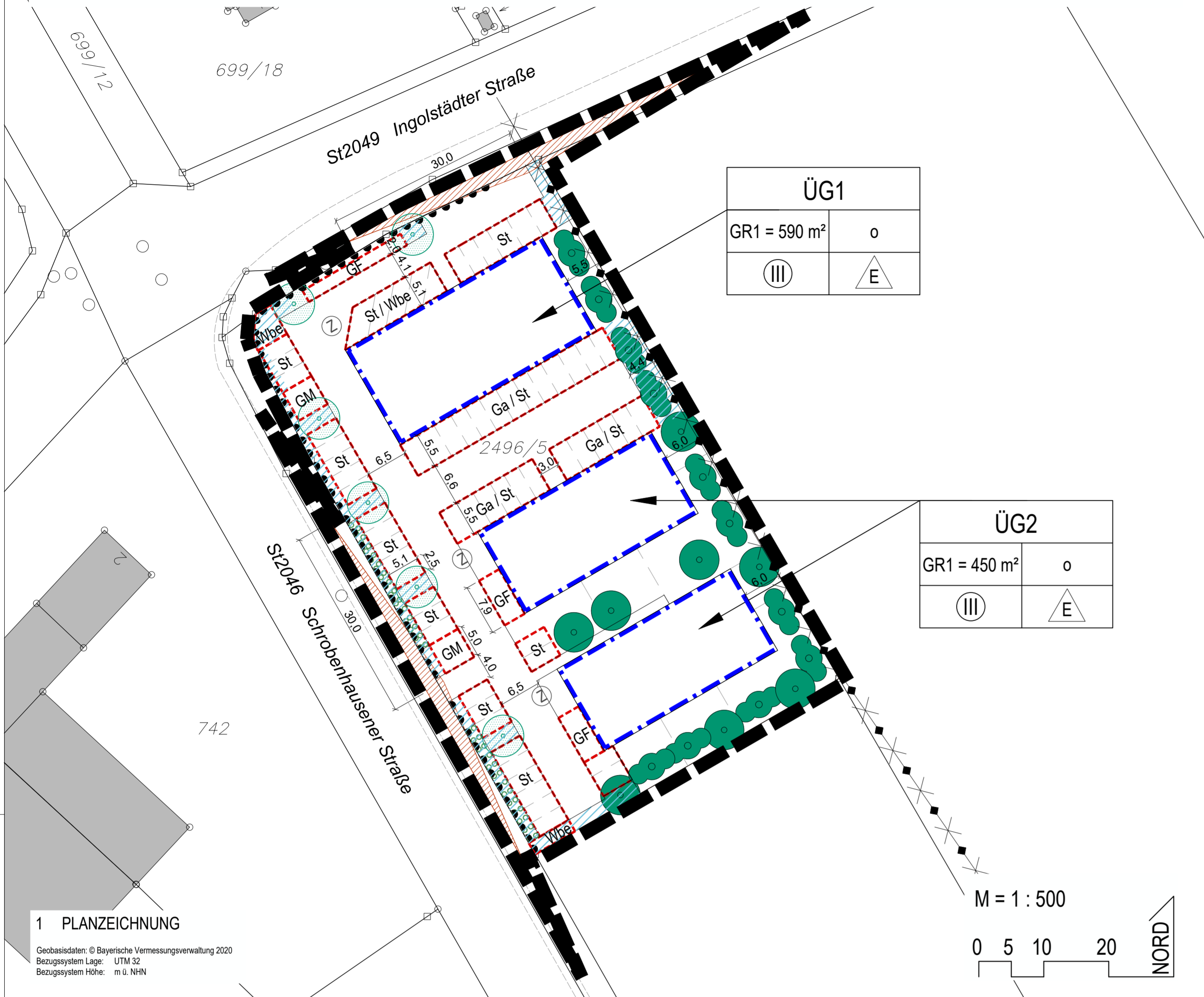


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "WOHN-, GESCHÄFTS- UND GESUNDHEITSPARK STENGELHEIM"



1 PLANZEICHNUNG
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
Bezugssystem Lage: UTM 32
Bezugssystem Höhe: m ü. NNH

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Königsmoos im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund:

- der §§ 1, 1a; 9, 10 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23
"Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim"**

als **SATZUNG**

- Bestandteil ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim".
- Beigefügt sind:
 - Begründung mit Umweltbericht in der letztgültigen Fassung
 - Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 mit der Bezeichnung "Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim" vom 06.12.2021, Ingenieurbüro Kottmar GmbH, Atomünster
 - Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung zum Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitspark Stengelheim, vom 24.01.2022, KP Ing.-Ges. für Wasser und Boden, Gunzenhausen
 - Entwässerungskonzept für die Ableitung des Niederschlagswassers, Ing.-Büro für Bauwesen Josef Tremel, Augsburg, vom 16.03.2022

2 FESTSETZUNGEN

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

2.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Im Erdgeschoss sind zulässig:
- Arzt-, Facharzt-, Heilpraktiker- und Therapiepraxen,
 - eine Apotheke,
 - medizinische Labore,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Geschäfts- und Büroräumlichkeiten
- b) Oberhalb des Erdgeschosses sind zulässig:
- Arzt-, Facharzt-, Heilpraktiker- und Therapiepraxen,
 - medizinische Labore,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Büroräumlichkeiten,
 - Wohnungen.

2.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG2) ist folgende Nutzung zulässig: Wohngebäude.

3 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

3.1 Grundflächen

3.1.1 Grundfläche der Hauptgebäude (GR1) zwingend, z.B. GR1 = 450 m²; eine Abweichung dieser Festsetzung von ± 3 % ist zulässig.

Bei der Ermittlung der Grundfläche der Hauptgebäude (GR1) sind die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2) nicht mit zu rechnen.

3.1.2 Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (GR2)

Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen eine Grundfläche von maximal 2.205 m² aufweisen.

3.2 Zahl der Vollgeschosse zwingend: drei (III) Vollgeschosse zwingend

Das dritte Vollgeschoss muss als Staffgeschoss ausgebildet werden und darf dabei maximal 75 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses einnehmen.

3.3 Höhe der Hauptgebäude

3.3.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) sind folgende maximale Gebäudehöhen zulässig:

a) Wandhöhe: Die Wandhöhe darf maximal 385,7 m ü NNH betragen.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden des dritten Vollgeschosses. Der obere Bezugspunkt darf zusätzlich durch Geländer und Brüstungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m überschritten werden.

b) Gesamthöhe: Die Gesamthöhe darf maximal 390,5 m ü NNH betragen.

Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Oberkante der äußersten Dachhaut bzw. die Oberkante Attika des dritten Vollgeschosses.

3.3.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG2) sind folgende maximale Gebäudehöhen zulässig:

a) Wandhöhe: Die Wandhöhe darf maximal 385,7 m ü NNH betragen.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden des dritten Vollgeschosses. Der obere Bezugspunkt darf zusätzlich durch Geländer und Brüstungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m überschritten werden.

b) Gesamthöhe: Die Gesamthöhe darf maximal 389,5 m ü NNH betragen.

Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Oberkante der äußersten Dachhaut bzw. die Oberkante Attika des dritten Vollgeschosses.

Systemskizze zur Definition der oberen Bezugspunkte von Wand- und Gesamthöhe

4 Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)

4.1 Baugrenze

a) Eingangsüberdachungen, Balkone und deren Überdachung mit einer Tiefe von maximal 3,0 m sowie Terrassen mit einer Tiefe von maximal 3,0 m sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

b) Sichtschutzwände sind bis zu einer maximalen Tiefe von 3,0 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Oberhalb des Erdgeschosses wird die Höhe von Sichtschutzwänden auf maximal 1,8 m begrenzt, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des darunterliegenden Geschosses.

c) Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Garagen und Stellplätze" zulässig.

d) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Gemeinschaftsanlagen" zulässig.

e) Freistehende Werbeanlagen sind nur in den gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Werbeanlagen" zulässig.

4.2 offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

4.3 nur Einzelhäuser zulässig

5 Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenregelungen gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7 Stellplätze

7.1 Die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, ist anzuwenden.

Abweichend von dieser Festsetzung sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.

7.2 Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

8 Bauliche Gestaltung

8.1 Dachform/-neigung: zulässig sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5°.

Davon ausgenommen sind die unter Pkt. 8.2 der Festsetzungen genannten Dachaufbauten.

8.2 Dachaufbauten: Lichtkuppeln sowie technisch zwingend erforderliche Anlagen, wie Antennen, Schornsteine, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Aggregate werden über die zulässige Gebäudehöhe hinaus bis zu einer Ansichtshöhe von 1,5 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.

8.3 Dachbegrünung: Die Dachflächen der Hauptgebäude und Garagen sind ab einer Grundfläche von 10 m² extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Von der Begrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die für die unter Pkt. 8.2 der Festsetzungen genannten Dachaufbauten, für Brandschutzvorrichtungen sowie für die Ausbildung fachgerechter Randstreifen vorgesehen sind, und bei untergeordnete Dachflächen, z.B. Überdachungen von Terrassen oder Balkonen, Vordächer u. ä.

Im Bereich der Begrünung muss die Mindestüberdeckung mit durchwurzelbarem Substrat 10 cm betragen. Ausfälle der Vegetation sind zu ergänzen. Gegebenfalls aufkommender Gehölzaufwuchs ist dauerhaft zu beseitigen. Eine Kombination mit Solaranlagen ist zulässig.

8.4 Dachterrassenüberdachungen sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite je Fassadenseite in Anspruch nehmen.

8.5 Balkonüberdachungen sind zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite je Fassadenseite in Anspruch nehmen.

8.6 Die gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Mülltonnenstellflächen" sind so einzuhalten, dass diese von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

9 Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b des Baugesetzbuchs - BauGB)

Solaranlagen auf Dachflächen dürfen aufgeständert werden, sofern sie die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überschreiten. Sie sind um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt zu errichten.

10 Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen am Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ÜG1) zulässig und dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Fensterglas ist von Werbeanlagen freizuhalten.

10.2 Innerhalb der gemäß Planzeichnung gesondert gekennzeichneten "Flächen für Werbeanlagen" sind Werbephylone und Hinweisschilder mit einer Höhe von maximal 6,0 m über Oberkante geplantes Gelände zulässig.

10.3 Das Anbringen von Werbeanlagen an Nebengebäuden und -anlagen sowie Einfriedungen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind bewegte Schriftbänder oder ähnliche Lichteffekte, grelle, blendende oder blinkende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen, die in den öffentlichen Straßenraum hinein ausstrahlen.

11 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur zur Umgrenzung der privaten Wohnungsgärten zulässig.

Einfriedungen dürfen eine sichtbare Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Sie sind offen (licht- und luftdurchlässig), ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m über Oberkante geplantes Gelände zu errichten.

Die unter Pkt. 4.1 b) der Festsetzungen genannten Sichtschutzwände sind hiervon ausgenommen.

12 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a des Baugesetzbuchs - BauGB)

12.1 Die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standorten spätestens in der unteren Vegetationsperiode zu ersetzen.

12.1.1 Die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standorten spätestens in der unteren Vegetationsperiode zu ersetzen.

12.1.2 Die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung herzustellen.

12.2 Privates Grün

12.2.1 zu pflanzender Baum, straßenbegleitend

zulässig sind standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume

Standort parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche veränderbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten.

Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

12.2.2 zu pflanzender Baum

zulässig sind heimische Laubbäume und Obstbäume (regionaltypische Obstsorten)

Standort innerhalb der privaten Wohnungsgärten frei wählbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten.

Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

12.2.3 zu pflanzende Strauchgruppe

zulässig sind heimische Sträucher

Standort entlang der Grundstücksgrenzen zu landschaftlichen Flächen veränderbar; die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Strauchgruppen ist zwingend beizubehalten.

Jede Strauchgruppe ist zweireihig, bestehend aus jeweils mindestens 8 Sträuchern, anzulegen. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Die Anlage einer Schnitthecke ist unzulässig.

Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

12.2.4 Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern

Innerhalb der Umgrenzung zum Anpflanzen von Sträuchern ist auf der gesamten Länge eine einreihige Strauchhecke, bestehend aus heimischen Sträuchern, zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Sträucher hat 1,0 m zu betragen. Die Anlage einer Schnitthecke ist zulässig.

Mindestqualität Sträucher: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm

12.2.5 Innerhalb der privaten Wohnungsgärten ist die Verwendung von fremdländischen Gehölzen nicht zulässig.

13 Geländeveränderungen

13.1 Das Gelände darf bis zum Niveau der entlang der Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgeschüttet werden. Darüber hinaus sind Aufschüttungen für ebenerdige Zugänge sowie für einen höhengleichen Anschluss von Freizeitanlagen und Terrassen an die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss zulässig. Entlang der Grundstücksgrenze zu landschaftlichen Flächen ist die natürliche Gelände in einer Breite von mindestens 1,0 m zu erhalten.

13.2 Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1 : 2 (Höhe : Breite) zulässig. Dabei hat der Böschungsfuß einen Abstand von mindestens 1,0 m zu Grundstücksgrenzen einzuhalten.

13.3 Stützmauern sind unzulässig.

14 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuchs - BauGB)

14.1 Zisterne mit Rückhaltevolumen (5 m³) und gedrosseltem Notüberlauf (s. Entwässerungskonzept)

14.2 Versickerbecken (s. Entwässerungskonzept)

Die Anlage der Mulden unterliegt nicht den Bestimmungen für Geländeveränderungen (s. Nr. 13).

15 Sonstige Planzeichen

15.1 Maßzahl in Metern

15.2 Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze

15.3 Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Fahrradstellplätze

15.4 Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Mülltonnenstellflächen

15.5 Umgrenzung von Flächen für Werbeanlagen

15.6 freizuhaltende Sichtfelder Radfahrer

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Sichtfelder sind von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,8 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand ständig freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind hochstämmige Bäume, wenn die Baumreihe gestaffelt angeordnet, der Baumabstand nicht kleiner als 10,0 m ist und die untere Kronenhöhe mindestens 2,7 m beträgt.

3 HINWEISE

1 Hinweise durch Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, z.B. 1354/7

Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)

aktueller Fahrbahnrand der Staatsstraßen St 2046 und St 2049

private Erschließungsfläche

Hauptversorgungsleitung oberirdisch (20 kV-Freileitung, Bayernwerk Netz GmbH)

Hinweis: Die Hauptversorgungsleitung wird verklebt.

2 Alllasten

Nach derzeitiger Erkenntnislage sind im Plangebiet keine Alllastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen im Plangebiet Alllastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren.

3 Bodenschutt

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Verdünnung zu schützen.

4 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

5 Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Anhand eines Schallschutznachweises auf Grundlage der DIN 4109:2018-01 (Technische Baubestimmungen des Freistaates Bayern) sind Vorkehrungen zum Schallschutz zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109:2018-01 ist vom Bauherrn eigenverantwortlich durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei der Erstellung des Schallschutznachweises nach DIN 4109:2018-01 ist sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Außenlärm durch den Verkehrslärm (St 2046 und St 2049) als auch auf den Schutz gegen Innenlärm abzustellen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belastungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauOrtV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

5.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Auf die Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, die bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher gelegener landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen, wird hingewiesen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelastungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrzeugverkehr von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futtertöler) und nach 22:00 Uhr (z.B. Entleeren). Gleiches gilt für die örtliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dämmen.

5.3 Lichtimmissionen - Begrenzung der Betriebsdauer von Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke

Auf die Einhaltung der "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionen (LAI) in der Fassung vom 08.10.2021 wird hingewiesen.

Demnach sollten Anlagen für künstliche Beleuchtung nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anstrahlung von Gebäuden, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich ist. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden.

6 Ausgleichsfläche

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird über das Ökoko des Donaamoos-Zweckverbandes eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 1.480 m² nachgewiesen. Der Nachweis ist vertraglich zu führen. Eigentümer der Fläche ist der Donaamoos-Zweckverband. Die erforderlichen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen werden durch den Donaamoos-Zweckverband durchgeführt.

7 Grenzabstände Bepflanzung

Auf die Einhaltung von Art. 47 „Grenzabstände von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstände bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ des ABGB (§ 6 Satz 2 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) sowie die in Art. 50 genannten Ausnahmen vom Grenzabstand wird hingewiesen.

8 Bauantrag

Die Gebäudehöhen (Wand- und Gesamthöhe) sind im Bauantrag in m ü NNH anzugeben.

4 VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.08.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.10.2021 hat in der Zeit vom 19.10.2021 bis 21.11.2021 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.10.2021 hat in der Zeit vom 19.10.2021 bis 21.11.2021 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2022 bis 02.05.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.04.2022 bis 02.05.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.05.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Königsmoos, den 24.05.2022

Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Gemeinde Königsmoos, den 24.05.2022

Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 24.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Königsmoos, den 24.05.2022

Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Königsmoos, den 24.05.2022

Heinrich Seißler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Königsmoos, den 24.05.2022